

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt

### - nachfolgend Stadtwerke –

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-Grundversorgungsverordnung - StromGVV)“

und

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gas-Grundversorgungsverordnung - GasGVV)“

### **I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 StromGVV, GasGVV)**

Erweiterung und Änderungen von Anlagen des Kunden oder der Kundin sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind den Stadtwerken 14 Tage vor der geplanten Maßnahme mit genauer Bezeichnung der geplanten Maßnahme schriftlich per E-Mail, Fax oder Postbrief mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen (z.B. auch der zu erwartende Verbrauch) ändern.

### **II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV, GasGVV)**

Die Abrechnung des Stromverbrauchs bzw. Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in jährlichen Abständen. Die Stadtwerke erheben bis zur Abrechnung monatliche Abschlagszahlungen, die sich nach dem voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung richten. Auf Wunsch werden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch und einmal jährlich unentgeltlich in Papierform übermittelt. Die Stadtwerke sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf Wunsch rechnen die Stadtwerke den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Die elektronische Übermittlung unterjähriger Abrechnungen und Abrechnungsinformationen erfolgt unentgeltlich.

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

### **III. Vorauszahlungen, Vorauszahlungssysteme (§ 14 StromGVV, GasGVV)**

- (1) Umstände, die die Stadtwerke berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:
- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
  - wiederholte Mahnung,
  - eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
  - die Eintragung des Kunden oder der Kundin in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden oder der Kundin, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde oder die Kundin sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten pünktlich erfüllt.

- (2) Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, an Stelle der Vorauszahlungen auch den Einbau eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorauszahlungssysteme zu verlangen. Der Kunde oder die Kundin hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

#### **IV. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV, GasGVV) und Folgen des Zahlungsverzugs (§ 17 StromGVV, GasGVV)**

Der Kunde oder die Kundin kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke leisten:

- a) durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats; die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats an die Stadtwerke muss schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift des Kontoinhabers erfolgen. Ein entsprechendes Formular kann schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Kundenportal auf der Internetseite angefordert werden. Der Widerruf eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen.
- b) durch Überweisung; Überweisungen haben auf ein von den Stadtwerken mitgeteiltes Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- c) durch Barzahlung; Zahlung in bar am Kassenautomaten im ServiceCenter der Stadtwerke.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.

#### **V. Kosten auf Grund von Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 StromGVV, GasGVV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden oder von der Kundin nach den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen

zu ersetzen. Den Stadtwerken bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung ein höherer Schaden entstanden ist, der die im Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden oder der Kundin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass den Stadtwerken überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

#### **VI. Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV, GasGVV)**

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Stromversorgung bzw. Gasversorgung unter den Voraussetzungen und nach den Regeln des § 19 StromGVV bzw. § 19 GasGVV zu unterbrechen. Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde oder die Kundin die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

#### **VII. Wohnungswechsel (§ 20 StromGVV, GasGVV)**

Die Kündigung des Kunden oder der Kundin bei Umzug kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum der Wohnungsübergabe,

- die künftige Rechnungsanschrift des Kündigenden,
- Zählernummer und Zählerstand, sofern der Kunde Zugang zum Zähler hat,
- Name des Nachmieters soweit bekannt,
- Name und Anschrift des Eigentümers.

### **VIII. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit dem heutigen Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Norderstedt, den 10.11.2021

Stadtwerke Norderstedt

## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt  
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)  
und  
zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt  
zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

### 1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
Kosten für Mahnung / Kosten für Zahlungserinnerung	1,50 € <sup>1</sup>	
Kosten für zweite Mahnung / Sperrandrohung	1,50 € <sup>1</sup>	
Kosten für Einstellung der Versorgung (innerhalb der Dienstzeit)	30,00 € <sup>1</sup>	
(außerhalb der Dienstzeit)	40,00 € <sup>1</sup>	
Kosten für Wiederherstellung der Versorgung (innerhalb der Dienstzeit)	33,61 €	40,00 €
(außerhalb der Dienstzeit)	42,02 €	50,00 €

Die Stadtwerke behalten sich vor, bei Einstellung bzw. Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

### 2. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die mit „<sup>1</sup>“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 3. Sonstige Bestimmungen

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Diese Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen tritt am 01.08.2019 in Kraft.

### 4. Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen etc. erhalten können, finden Sie unter [www.energieagenturen.de](http://www.energieagenturen.de).

Norderstedt, den 27. Juni 2019

Stadtwerke Norderstedt